

Ersteinst täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisdorfer 33.

Sperrstunden der Redaction
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—5 Uhr.

Bei der Abgabe einzelner Nummern
kann man sich bei der Redaction aus-
sprechen.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/9 Uhr.

In den Sälen für Inf.-Anstalt:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.
Ewald Böhm, Katharinenstr. 18, v.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Arch.-Ausgabe 16,400

Abonnementspreis vierteljährlich 5 Mk.,
incl. Frachtporto 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schreiben für Extrablätter
ohne Postbefreiung 30 Pf.
mit Postbefreiung 48 Pf.

Inserate 5 gefr. Zeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Ladearbeit
nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionszeichen
die Spalte 40 Pf.
Inserate nach Art d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachschuß.

Nr. 315.

Sonnabend den 16. October 1880.

74. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 17. October nur Vormittags bis 1/9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Michaelsmesse endigt mit dem 16. October.
An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den Plätzen der inneren Stadt bis 4 Uhr Nachmittags vollständig zu räumen, und bis spätestens 8 Uhr Morgens des 17. October zu entfernen.

Die auf dem Augustusplatz und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 16. October zu räumen und in der Zeit vom 18. bis 21. October, jedoch lediglich während der Tagesstunden von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, abzubauen und wegzuschaffen.

Vor dem 18. October darf mit dem Abbruch der Buden und Stände auf dem Augustusplatz nicht begonnen werden. Dagegen ist es gestattet, Buden und Stände auf dem Hofplatz, welche vor Beendigung der Messe leer werden, früher, jedoch nicht am Sonntage den 17. October, abzubauen und wegzuschaffen, sofern nicht dadurch Störung des Verkehrs oder Benachtheiligung des Geschäftes in den stehenden Buden herbeigeführt wird.

Es bleibt auch diesmal nachgelassen, die Schaubuden auf dem Hofplatz und Obfmarkt, sowie diejenigen Stände dafelbst, an welchen nur Lebensmittel feilgehalten werden, noch am 17. October geöffnet zu halten. Die Schaubuden, sofern sie auf Schwellen errichtet, ingleichen die Carroussells und Seltz sind bis Abends 10 Uhr des 19. October, diejenigen Buden aber, rücksichtlich deren das Eingraben von Säulen und Streden gestattet, und eine längere Frist zum Abbruch nicht besonders erteilt worden ist, bis längstens den 20. October Abends 8 Uhr abzubauen und von den Plätzen zu entfernen.

Zum Abbruch der Buden und Stände sind die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich zu machen, für welche bezüglich auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 A oder entsprechender Haft bestraft werden.

Uebrigens haben Säumige auch die Obrigkeit wegen zu verfallender Befolgung der Buden u. zu ge-
wärtigen.
Leipzig, am 9. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgl. Rathw.

Bekanntmachung.

die städtische Einkommensteuer betr.

Nach dem im Einvernehmen mit dem Stadterordnetencollegium gefassten Beschlusse ist der zweite Termin der städtischen Einkommensteuer

den 15. October dieses Jahres

mit dem vierfachen Betrage des einfachen Steuerjahres zu erheben.

Die Beitragspflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge spätestens binnen 14 Tagen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuerannahme, Brühl 61 H. Stodt, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen einzutretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen. Bezüglich der gleichzeitig mit zur Erhebung gelangenden persönlichen Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig verweisen wir auf die untenstehende besondere Bekanntmachung.
Leipzig, den 25. September 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgl. Rath.

Bekanntmachung.

die persönlichen Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig betr.

Auf Grund von §. 7 des Regulativs für die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig, vom 10. Juli 1879, wird anzuordnen gemacht, daß die zur Deckung der Fehlbeträge der hiesigen Parochien aufzubringenden persönlichen Anlagen von allen mit über 800 Mark jährlichem steuerpflichtigen Einkommen zur städtischen Einkommensteuer geschätzten betragspflichtigen evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen mit dem vollen Betrage des einfachen städtischen Einkommensteuerjahres aufzubringen und je zur Hälfte zu den für Erhebung der städtischen Einkommensteuer festgesetzten Terminen zu entrichten sind.
Die zweite Hälfte gelangt demnach

den 15. October u. c.

zur Einhebung und es werden die Beitragspflichtigen aufgefordert, ihre Beträge binnen 14 Tagen, von dem Termine ab gerechnet, an die Stadt-Steuerannahme, Brühl 61 H. Stodt, abzuführen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen einzutretenden Maßnahmen einzuwirken werden.
Leipzig, den 25. September 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgl. Rath.

Vermietung in der Fleischhalle am Hospitalplatz.

In obiger Fleischhalle sollen die Abtheilungen Nr. 3, 8, 11 und 22 sofort gegen einmonatliche Kündigung anderweit an den Meistbietenden vermiethet werden und haben wir hierzu Versteigerungstermin auf

Sonnabend, den 23. d. M. Vormittags 11 Uhr

an Rathshofe anberaumt.
Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen können schon vor dem Termine auf dem Rathshaus, I. Etage, eingesehen werden.
Leipzig, den 15. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgl. Rath.

Der Sturm auf das Civilhandsgesetz.

Seit in Preußen Herr von Puttkamer über das Wohl und Wehe von Kirche und Schule entscheidet, macht sich bei der hochconservativen Partei dieses Landes und weit über dessen Grenzen hinaus eine immer tiefer gehende reactionäre Stimmung bemerklich, und Arm in Arm fordern heute Herr v. Reichs-Roth und Herr v. Friesen-Rötha den Zeitgeist in die Schranken, um ihm seine Errungenschaften wieder abzunehmen. Als vor einigen Monaten in liberalen Blättern zur Wachsamkeit gegenüber diesen Angriffen, besonders denjenigen auf das Civilhandsgesetz ermahnt wurde, meinte die feindsel-orthodoxe „Kreuzzeitung“, es liege zur Zeit ja gar kein Anlaß zu derartigen Vertheidigungsmassregeln vor. Heute wird sie das wohl nicht wiederholen wollen; auf der ganzen Linie der deutsch-conservativen Partei ist der Kampf gegen das Civilhandsgesetz erloschen und ein an den Reichstag gerichteter Petitionssturm wird im größten Maßstabe betrieben.

Dieser sind derartige Petitionen ohne Wirkung geblieben. Im vorigen Jahre wurde die Debatte des Reichstages über dieselben in der Mitte abgebrochen, weil die schunzönerische Majorität sich

nicht durch eine so schwerwiegende politische Frage ihre schöne Harmonie stören lassen wollte. In der Session des gegenwärtigen Jahres hat man von keiner Seite auf die Entscheidung über diese Petitionen hingedrängt, sie sind nicht einmal in der betreffenden Commission zur Verhandlung gekommen. Das nächste Mal aber wird die Sache wohl einen anderen Verlauf nehmen. „Deshalb aber nie ist uns der Augenblick günstig!“ — erklären die reactionären Agitatoren. Ihre Bestimmungsgenossen im Reichstage scheinen allerdings anderer Meinung zu sein; wenigstens würden sie sonst wohl der Sache schon im letzten Frühjahr einigen Eifer zugewandt haben. Indes, ihre Hintermänner werden nunmehr voraussichtlich einen so starken Druck ausüben, daß sie in der nächsten Session wohl werden vorgehen müssen. Uns Liberalen kann die in Aussicht stehende parlamentarische Verhandlung nur erwünscht sein, um so erwünschter, je rücksichtsloser unsere Gegner ihre Absichten ausprechen. Es kann ja sein, daß einzelne untergeordnete Bestimmungen des Civilhandsgesetzes sich in der Praxis nicht recht bewährt haben, aber um diese handelt es sich bei jenen Agitatoren gar nicht; ihnen kommt es allein auf die principielle und vollständige Beseitigung des ganzen Gesetzes an. Gerade deshalb aber befürchten wir

nicht, daß sie im Reichstage den Sieg erlangen können.

Die an die Adresse der Conservativen gerichtete Drohung, daß das Centrum nicht mithin werde, wird freilich Niemanden irreführen; sie ist lediglich ein momentaner Ausfluß des Kerkers der Ultramontanen über die Kölner Dombauzeit und Anderes; im Uebrigen ist das Centrum selbstverständlich jederzeit zur Abschaffung der Civilhe bereit. Von den Freiconservativen indes wird man erwarten dürfen, daß sie, die an dem Erlaß des Gesetzes eifrigst theilhaftig gewesen sind, ihren früheren Standpunkt nicht aufgeben werden. Und noch weniger kann man annehmen, daß die Reichsregierung sich mit dem Abschlagsbegehren befremden werde. Bei Gelegenheit der Verwaltungsgefehdebatte in der letzten Session des preussischen Abgeordnetenhauses sagte Herr Windthorst einmal sehr treffend: wenn man keine Institution längere Zeit bestehen lasse, bewege man alle Gemüther zu revolutionären Tendenzen und organisiere leicht den Staat zu Grunde. Sobald die Institution der Civilhe in Frage kommt, wird Herr Windthorst sich dieses ersten Grundgesetzes der Staatsklugheit freilich nicht erinnern; um so mehr aber sollten es alle unbefangenen Volkvertreter, sollte es besonders die Regierung thun. Zudem handelt es sich hier gar

nicht um eine specifisch liberale Forderung, sondern um ein unbestreitbares und notwendiges Recht des selbstständigen Staates.

Demgemäß ist auch die preussische Regierung, als sie das Civilhandsgesetz einbrachte, von der Ansicht ausgegangen, daß die bisher von den kirchlichen Organen vollzogene Schließung der Ehe und Verurkundung des Civilhandes nicht kraft eigenen Rechtes, sondern im Auftrage des Staates erfolgt sei. Die kirchliche Doctrin dagegen, nicht allein die katholische, sondern auch diejenige der protestantischen Orthodorie, beansprucht diese Functionen als ein unveräußerliches Recht der Kirche. Darin liegt der schlechteste unerbittliche Gegensatz. Es hilft nichts, auf das Verhältniß, wie es bis zur Einführung des Civilhandes bestanden, zurück zu verweisen. Nachdem der Staat einmal sein Recht mittelst eines so tiefgreifenden Gesetzes reclamirt hat, würde eine Rückübertragung auf die Kirche thatsächlich einer Preisgebung desselben gleichkommen. Und darauf wird und kann kein Staat eingehen, wenn er sich nicht selbst aufgeben will.

Nach diesen Gründen besorgen wir nicht, daß die in Rede stehende Agitation den von ihr beabsichtigten Erfolg erzielen werde. Wohl aber kann sie sich das Verdienst erwerben, eine heilsame Klärung

Vermietungen.

Es sollen folgende, in den nachbezeichneten der Stadtgemeinde gehörigen Hausgrundstücken miethfrei werdende Localitäten, nämlich:

- 1) eine aus 4 Stuben, 4 Kaminen, 2 Kammern und sonstigem Zubehör bestehende, mit Wasserleitung versehene Wohnung in der 2. Etage des Hauses Grimmaische Straße Nr. 37 vom 1. April 1881 an auf drei Jahre.
- 2) eine aus 7 Stuben, 8 Kaminen und sonstigem Zubehör bestehende, mit Wasserleitung versehene Wohnung in der 1. Etage des Hauses Salzgraben Nr. 1 vom 1. April 1881 an gegen einhalbjährliche Kündigung.
- 3) eine aus 6 Stuben, 4 Kaminen und sonstigem Zubehör bestehende mit Wasserleitung versehene Wohnung in der 3. Etage (Dachgesch.) desselben Hauses vom 1. April 1881 an gegen einhalbjährliche Kündigung und
- 4) ein Kellerlocal in dem Hause Raschmarkt Nr. 1 vom 1. Januar 1881 an gegen 1/3jähr. Kündigung

an die Meistbietenden anderweit vermiethet werden und beräumen wir hierzu einen Versteigerungstermin an Rathshofe auf

Montag, den 18. d. M., Vormittags 11 Uhr

an, in welchem Meistbietende sich einfinden und ihre Gebote auf die nach einander in obiger Reihenfolge auszubietenden Localitäten thun wollen.

Die Versteigerung wird bezüglich eines jeden Miethobjectes geschlossen werden, sobald darauf nach dreimaligem Austrufe ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt.

Die Vermietungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermiethenden Localitäten liegen auf dem Rathshaus, I. Etage zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 8. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgl. Rath.

Vermietung von Verkaufsgewölben.

Folgende zwei im Erdgeschoße des Börsegebäudes am Raschmarkt befindliche Verkaufsgewölbe, nämlich:

- 1) das seither an Frau Fanny Werdel, Pinnau vermiethet gewesene Gewölbe an der Ecke des Salzgrabens und Raschmarktes (Rathshausseite) nebst Niederlagraum
- 2) das J. B. an Herrn Bildhauer Reinhold vermiethete, auf der Stockhausseite befindliche und aus zwei Abtheilungen bestehende erste Gewölbe vom Raschmarkt aus nebst Niederlagraum.

sollen vom 1. April 1881 an gegen einhalbjährliche Kündigung an die Meistbietenden anderweit vermiethet werden und beräumen wir hierzu einen Versteigerungstermin an Rathshofe auf

Donnerstag den 25. d. M. Vormittags 11 Uhr

an, in welchem Meistbietende sich einfinden und ihre Gebote auf die nach einander in obiger Reihenfolge auszubietenden Localitäten thun wollen.

Die Versteigerung wird bezüglich eines jeden Miethobjectes geschlossen werden, sobald darauf nach dreimaligem Austrufe ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt.

Die Vermietungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermiethenden Localitäten liegen auf dem Rathshaus, I. Etage zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 12. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgl. Rath.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Nacht vom 16. zum 17. d. M. die Reinigung des Hochreservoirs der städtischen Wasserleitung, in den Nächten vom 18. zum 19. und vom 19. zum 20. d. M. die Spülung der Hauptströme und vom 20. d. M. an die Spülung der Zweigströme vorgenommen werden wird.
Leipzig, den 14. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgl. Rath.

Städtische Fortbildungsschulen für Knaben.

Neu eintretende Schüler aus folgenden Strassen der Stadt:

Alberstrasse, Alexanderstrasse, Alter Amthof, An der I. Bürgerschule, Arndtstrasse, Bauhofstrasse, Bayerische Strasse, Brandvorwerkstrasse, Brandweg, Braunstrasse, Brüderstrasse, Kleine Burgstrasse, Burgstrasse, Canalstrasse, Carolinenstrasse, Centralstrasse, Colonnadenstrasse, Davidstrasse, Dorotheenstrasse, Dörsener Weg, Eisenstrasse, Elsterstrasse, Emilianenstrasse, Erdmannstrasse, Flossplatz, Frankfurter Strasse 34—43, Friedrichstrasse, Fichtestrassen, Fürstenstrasse, Gewandgässchen, Glockenstrasse, Härtelstrasse, Harkortstrasse, Hauptmannstrasse, Hohe Strasse, Kaiser-Wilhelm-Strasse, Kochstrasse, Kohlenstrasse, Körnerstrasse, Kupfergässchen, Kurprinzstrasse, Liebigstrasse, Lösninger Strasse, Lütowstrasse, Magazingasse, Mahlmannstrasse, Marschnerstrasse, Moschelestrasse, Molktrasse, Mendelssohnstrasse, Moritzstrasse, Mühlgrasse, Münzgasse, Neumarkt, Nürnberg Strasse 23—52, Obstmarkt, Peterskirchhof, Peterssteinweg, Petersstrasse, Plagwitz Strasse, An der Pleisse, Pleissegasse, Poniatowskystrasse, Preussergässchen, Promenadenstrasse, Rossplatz 1—11, Schenkendorffstrasse, Schillerstrasse, Schleierstrasse, Schleussiger Weg, Schlossgasse, Schrebergässchen, Schreiberstrasse, Schulstrasse, Sebastian-Bach-Strasse, Seitenstrasse, Sophienstrasse, Sporengässchen, Südstrasse, Sternwartenstrasse, Teichstrasse, Thalstrasse 98—99, Turnerstrasse, Ulrichgasse, Universitätsstrasse, Webergasse, Weststrasse, Wislizenustrasse, Windmühlengasse, Windmühlengasse, Windmühlengasse, Zeitzer Strasse, Zimmerstrasse

gehören zur „Zweiten Städtischen Fortbildungsschule für Knaben“ (im Gebäude der V. Bürgerschule, Schleierstrasse 15).

Alle Schüler aus den übrigen Strassen gehören der „Ersten Städtischen Fortbildungsschule für Knaben“ (im Gebäude der III. Bürgerschule, Grimmaischer Steinweg 17/18) an.
Leipzig, den 13. October 1880.

Dr. Stoerl.